

Auskunft:

Mag. Herbert Vith

T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFk-III-6512-1/2020-3

Feldkirch, am 17.07.2020

Betreff: L 55 Koblacher Straße in Meiningen, Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH, Deckbelags-, Fräs- und Asphaltierungsarbeiten auf Höhe StrKm. 7,946 bis StrKm. 9,062
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 17.07.2020 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 55 Koblacher Straße im Gemeindegebiet Meiningen im Bereich von StrKm. 7,946 bis StrKm. 9,062 erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 12.08.2020 bis 14.08.2020 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

I.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in Fahrtrichtung Koblach auf 30 km/h von 25 m vor der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in Fahrtrichtung Meiningen

- auf 70 km/h 100 m vor der Arbeitsstelle
- auf 50 km/h 50 m vor der Arbeitsstelle
- auf 30 km/h von 25 m vor nach der Arbeitsstelle

während der gesamten Zeit beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10 a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

II.

Sperre:

Die L 55 Koblacher Straße in Meiningen wird im Bereich vom StrKm. 7,946 bis StrKm. 9,062 für den Verkehr gesperrt. Ausgenommen von dieser Sperre ist der Baustellenverkehr.

III.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

Ergeht an:

1. Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH
Bundesstraße 20
6832 Röthis

E-Mail: christian.maehr@naegele-hochtiefbau.at

zum Antrag vom 16.07.2020 zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen.

Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen.

Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken.

Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung verwiesen.

Ansprechpartner: Herr Ing. Christian Mähr, Tel. 0664/6268815

2. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Straßenbau (VIIb)
Intern
zuständiger Straßenmeister: Herr Josef Scheidbach, Tel. 0664/62 55 709

Nachrichtlich an:

1. Polizeiinspektion Rankweil
Bahnhofstraße 1
6830 Rankweil
E-Mail: PI-V-Rankweil@polizei.gv.at
PI Rankweil: Tel. 059133 8158 100
2. Gemeindeamt Meiningen
Schweizerstraße 58
6812 Meiningen
E-Mail: gemeinde@meiningen.at

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Schloßgraben 1 A-6800 Feldkirch E-mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	--